

Recht und Gerech

Land Grabbing: Eine besondere Form schlechter Investitionen

Investitionen in Entwicklungs- und Schwellenländern können für alle Beteiligten lukrativ sein. Sind sie jedoch zügellos und ausschließlich am schnellen Profit orientiert, können desaströse Folgen auftreten.

Dennis Stratmann

Es ist Aufgabe des Rechts, den bisweilen zügellosen Kapitalismus zu reglementieren und in geordnete Bahnen zu lenken. Hierzu lassen sich verschiedene Punkte auf verschiedenen rechtlichen Ebenen aufgreifen.

Nationales Recht

Beim Land Grabbing, betrieben durch Transnationale Unternehmen (TNU), sind immer auch mindestens zwei Nationalstaaten involviert, das Ziel-land der Investitionen und der Staat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Die entscheidende Frage ist jedoch, welche nationale Rechtsordnung reglementierend zum Tragen kommt.

Grundsätzlich ist die Ausübung von Jurisdiktion durch einen Staat auf sein Territorium begrenzt, man spricht vom Territorialprinzip. Schon aus rein praktischen Gründen (Vorhandensein von Zeugen, Opfern, Tätern und Beweisen vor Ort) ist es sinnvoll, (Menschen-)Rechtsverletzungen, die sich in Schwellen- und Entwicklungsländern ereigneten, auch in der Zuständigkeit der örtlichen Behörden zu belassen. In vielen Ländern verhindern jedoch defizitäre rechtliche Instrumente den effektiven Schutz der Bevölkerung. Die auftretenden Schwierigkeiten sind vielfältig. Kleine Probleme, wie zum Beispiel ein effektives System zur Vergabe von Landtiteln, können einfach beseitigt werden; ein durch Korruption zersetztes oder gar fehlendes Justizsystem jedoch, macht die Aufarbeitung von Rechtsverstößen fast unmöglich. Aus diesem Grund erweisen sich die Rechtsordnungen der Zielländer der Investitionen (»host state regulation«) in der Realität häufig als inadäquates Mittel, die Rechtspositionen der Bevölkerung zu schützen.¹

Die »Sitzstaaten« der TNU – häufig Industriestaaten – hingegen, verfügen über ein entsprechend ausgebautes Rechtssystem.

Doch inwieweit sind Gesetze auf Sachverhalte anwendbar, die sich nicht auf dem eigenen Territorium ereigneten? Die sogenannte extraterritoriale Jurisdiktionsausübung bedarf besonderer rechtlicher Anknüpfungspunkte, da Einmischungen in die Angelegenheiten anderer Staaten durch das völkerrechtliche Interventionsverbot grundsätzlich verboten sind. Ein Anknüpfungspunkt in diesem Zusammenhang ist die Staatsangehörigkeit des Rechtsbrechers – bei Unternehmen bestimmt sie sich nach dem Unternehmenssitz. Im Rahmen der universell geltenden Menschenrechte ermöglicht das Personalitätsprinzip die Verfolgung von Rechtsbrüchen eigener Staatsangehöriger.

Die Anwendung dieses Prinzips wird jedoch durch zwei Faktoren erschwert: TNU sind hochkomplexe juristische Gebilde, die sich aus zahlreichen unabhängigen Gesellschaften zusammensetzen, welche wiederum auf verschiedenen Rechtsordnungen beruhen.² Darum lassen sie sich – zumindest juristisch – nur schwierig einem konkreten Staat zuordnen. Die Unternehmen flüchten sich gewissermaßen in die Internationalität. Zum anderen knüpft das Personalitätsprinzip nicht an ein verletztes Rechtsgut, sondern an den Täter an. Da die »Sitzstaaten« vom Unrecht in der Regel nicht direkt betroffen sind – vom Engagement des Unternehmens oft sogar profitieren – ist ein kostspieliges Gerichtsverfahren aus wirtschaftlich-rationalen Überlegungen schlicht uninteressant und rechtsstaatliche Grundsätze rücken in den Hintergrund. Es ist letztlich an der Zivilgesellschaft, vertreten durch zahlreiche NGOs und Aktivisten, durch Informationsarbeit so viel öffentlichen Druck aufzubauen, dass diese Kosten-Nutzen-Rechnung nicht länger zu Gunsten der Unternehmen entschieden werden kann.



Der Autor studiert Politik & Recht an der Universität Münster und war Praktikant der Südostasien Informationsstelle.

Internationales Recht

Da auf internationaler Ebene keine wirkliche Ordnungsinstanz mit echten legislativen Befugnissen existiert, entsteht Recht hier in erster Linie durch die Kooperation von Staaten. Völkerrechtliche Verträge können Ergebnis dieser Kooperation sein. Der Ausdruck Völkerrecht ist aus heutiger Sicht etwas irreführend: Der Begriff »Völker« meint eigentlich nicht die Summe der Menschen, sondern bezieht sich auf die Staaten. Das Völkerrecht schützt zumeist also die Interessen der Staaten. Dieser Umstand schlägt sich auch in den bilateralen Verträgen nieder, die das Engagement von TNU reglementieren.

Ein wichtiger Vertragstypus ist der zwischenstaatlich verabschiedete Investitionsschutzvertrag. Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragspartei von über 130 solcher Verträge und in diesem Bereich die weltweit aktivste Nation. Die Verträge sollen den Eigentumsschutz ausländischer Investoren verbessern. Ein Muster-Investitionsschutzvertrag beinhaltet in der Regel folgende Punkte:

1. Eine **Enteignung** des Investors ist nur zu Gunsten des Allgemeinwohls zulässig und muss entschädigt werden.
2. Die **Meistbegünstigung** gebietet die Gleichbehandlung ausländischer Investoren mit inländischen.
3. Über Streitigkeiten entscheiden **internationale Schiedsgerichte**, nicht die nationalen Gerichte.
4. Dem Investor wird **freier Transfer von Kapital**, insbesondere der Erträge, gewährt.
5. Die **völkerrechtlichen Regeln zum Eigentumsschutz** sollten nicht unterlaufen werden, indem auf das innerstaatliche Recht der Vertragsparteien verwiesen wird.
6. Die völkerrechtlichen Regeln sollten nicht durch **Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe** entwertet werden.³

Offensichtlich begünstigen diese Verträge regelmäßig die Staats- und Investoren-Interessen, zu Lasten der Interessen der Bevölkerung im Investitions-Ziel-Land. Dennoch haben die Verträge auch positive Aspekte: So schützen sie Investoren vor willkürlichen Enteignungen oder verbieten Diskriminierungen aufgrund der Herkunft, tragen jedoch dem Schutzbedürfnis der Menschen keinerlei Rechenschaft. Die nationalen Rechtsordnungen, die grundsätzlich für den Schutz der Menschen zuständig sind, werden in Punkt drei und fünf unterlaufen. Zwar ermöglicht Punkt eins Enteignungen zu Gunsten des Allgemeinwohls, doch handelt es sich bei dem Allgemeinwohl um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im Sinne von Punkt sechs bei Vertragsschluss (zwischen Investor und Staat) definiert werden muss.

Nun lässt sich argumentieren, dass der Staat letztlich in den Verhandlungen mit dem Investor

immer auch die Interessen seiner Bevölkerung berücksichtigen muss, doch zeigt die Realität, dass dies, durch Korruption und Geldgier einiger Individuen, nur selten gewährleistet ist. Zwar verstoßen die »Sitzstaaten« großer TNU, die diese Schutzverträge letztlich im Eigen- und Investoreninteresse abschließen, nicht gegen geltendes Recht, doch gilt es zu hinterfragen, inwiefern diese Staaten nicht die Schwäche der Entwicklungs- und Schwellenländer schamlos zum eigenen Vorteil ausnutzen.

Ein Lösungsansatz

Wie dargelegt, sind Nationalstaaten nicht in der Lage, dem Dilemma entgegenzutreten. Ein erwähnenswerter Lösungsansatz kommt hingegen aus den Reihen der Zivilgesellschaft und wurde nun auch von einzelnen Internationalen Organisationen aufgegriffen. Es geht um die (freiwillige) Selbstverpflichtung von Unternehmen, Menschenrechte bei eigenen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Dieser Ansatz ist unter anderem grundlegend für die freiwilligen Unternehmensleitlinien der *Food and Agriculture Organization*.⁴ Gegen diesen Ansatz lässt sich anführen, dass Unternehmen ohne eine übergeordnete Kontroll- und Durchsetzungsinstanz wenig Anreiz haben, sich an die Verpflichtungen zu halten. Dem ist zu entgegnen, dass ein Unternehmen, welches die zugestandenen Verpflichtungen einhält, nicht zuletzt aus marketingtechnischer Perspektive hiervon profitiert. Verstößt ein Unternehmen nun gegen solche selbstauferlegten Richtlinien, ist der Skandal immens. Derartige Skandale könnten letztlich Unternehmen und Politik zu einem Umdenken motivieren und die rechtliche Situation der Bevölkerungen so verbessern.

Die Selbstverpflichtung der Unternehmen kann also ein erster, wenn auch kleiner Schritt auf dem Weg zur Verbesserung der Situation der Bauern in den betroffenen Ländern sein. Es obliegt letztlich der Zivilgesellschaft, diese Entwicklung durch Kontrolle und öffentliche Kritik voranzutreiben.

Literatur

- 1/2) Roman Bretschger, *Unternehmen und Menschenrechte*, Zürich 2010.
- 3) Christoph Conrad Henke, *Muster Investitionsschutzvertrag* (http://miami.uni-muenster.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-5287/henke_german_model_treaty.pdf).
- 4) Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (<http://www.bmelv.de/SharedDocs/Standardartikel/Europa-Internationales/Welternahrung-FAO/RechtAufNahrung-LeitlinienFAO.html>).